

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 731 - 731

Münchmeyer, Gefahren in der Zwangsversteigerung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

erlangt zu haben, gegenüber stehen. Weshalb er das Recht haben soll, den einzelnen Eigenthumsantheil von vornherein als Objekt seiner Befriedigung in Anspruch zu nehmen und auf die Antheile nach Willkür sein Recht zu vertheilen, dafür fehlt meines Erachtens die Ähnlichkeit der Rechtslage. In dem Falle, wenn auf Grund des Rechtes eines Anderen, das ihm nachsteht, die Zwangsversteigerung stattfindet, bleibt sein Recht als ein ihm am ganzen Grundstücke zustehendes dem Kapital nach unberührt. Rückstände und Nebenleistungen aber muß er allerdings in analoger Anwendung der Grundsätze von der realen Theilung in Anspruch nehmen können, denn der Erlös des Grundstückstheils steht ihm als real gelöster Theil des verhafteten Objekts gegenüber. Beantragt ferner ein ihm vorgehender Gläubiger die Zwangsversteigerung des Ganzen, so wird er zur Hebung aus dem ganzen Kaufgelde gelangen oder nicht gelangen, ohne daß er dem einen oder anderen Antheils-eigner eine größere Verantwortung aufbürden darf, als durch das Verhältniß des Antheils zum Ganzen gegeben ist. Er darf seine Hypothek nicht in eine Hypothek an einem oder mehreren Antheilen verwandeln. Ist ihm das ganze Grundstück zum Pfande bestellt, nachdem bereits Belastungen einzelner Antheile bestanden, wird seine Hypothek demnach gegenüber dem Kaufgelde des einzelnen Antheils liquidirbar, — dann liegt der Fall so wie wegen der Rückstände. Dann fordert der Sachverhalt Eingreifen einer insoweit vorhandenen Analogie, für die sonst kein Raum ist. Die Analogie ist begründet, sobald auf Grund der Begründung von Antheilsrechten am Miteigenthume bei der Zwangsversteigerung eine vom Grundstücke verschiedene dem Pfandrechte haftende Sache, baarer Käuferlös, hervortritt; ohne solches Hervortreten ist sie unbegründet; im Objekte der Hypothek ist nichts geändert.

Sedenfalls sind das nach meiner Ansicht Gesichtspunkte, die, wie mir scheint, erneute Erwägung der ganzen Rechtslage bei Allen, die es angeht, begründen sollten.

Eccius.

90.

Gefahren in der Zwangsversteigerung. Prüfung der Hauptgrundsätze des Reichs-Zwangsversteigerungsgesetzes für Juristen, Kreditgeber, deren Vertreter und Bietlustige mit Vorschlägen für dessen eilige Reform von C. Münchmeyer, Amtsgerichtsrath in Hannover. Hannover 1901. Carl Meyer. (M. 4.—.)

Der durch seine temperamentvollen Auseinandersetzungen über die Erbenhaftung weiteren Kreisen bekannt gewordene Verf. tritt wieder mit lebhaftem Temperamente der reichsgesetzlichen Ausgestaltung des Zwangsversteigerungsrechts entgegen. Obgleich er dem Deckungsprinzip seinen Beifall zollt, hat er doch schon am preußischen Zwangsversteigerungsgesetze die Verquickung dieses Prinzips mit dem Uebergangsprinzip in den Vorschriften des geringsten Gebots zu tadeln gehabt, im Reichsgesetz aber findet er statt der anzustrebenden Vereinfachung eine beklagenswerthe Verschlimmerung des Rechtszustandes, der er im Anschluß an